

Alexandru-Raul Pop

Die Bürgermeisterin
als Verkehrsbehörde I. Instanz

2380 Perchtoldsdorf – Marktplatz 11
Bezirk Mödling – Land Niederösterreich
Telefon +43/1/86683-430 - Fax +43/1/86683-133
wirtschaftshof@perchtoldsdorf.at
www.perchtoldsdorf.at

Öffnungszeiten des Wirtschaftshofes:
Montag bis Donnerstag
von 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag 7.00 – 12.30 Uhr

BearbeiterIn: Fr. Ehringfeld - DW. 430

Perchtoldsdorf, 27.06.2024

AZ: 641-0 / 751 / 2024

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 25 Zustellgesetz, BGBl. 200/1982, i.d.g.F.

B E S C H E I D

Aufgrund eines auf öffentlicher Verkehrsfläche widerrechtlich abgestellten Fahrzeuges ohne Kennzeichen und der daraufhin folgenden Entfernung ergeht folgender

S P R U C H

Gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 51/1991 i.d.g.F. iVm § 89a Abs. 5 StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. werden Sie von der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Perchtoldsdorf als Verkehrsbehörde I. Instanz aufgefordert das von der öffentlichen Verkehrsfläche Vesperkreuzstraße 45, 2380 Perchtoldsdorf entfernte und am Wirtschaftshof der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, Pfarrer Huber Gasse 20, 2380 Perchtoldsdorf aufbewahrte Fahrzeug – VW Golf, FIN: WVVZZZ1JZ2B139714 - binnen 6 Monaten, gegen die Entrichtung eines Kostenersatzes, zu übernehmen.

Gemäß § 89a Abs. 7 und 7a StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. iVm der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Perchtoldsdorf vom 04.05.2022, TOP 6 (Tariffestsetzung für das Entfernen und Aufbewahren von Hindernissen) werden folgende Kosten für die Entfernung und nach tatsächlichem Aufbewahrungszeitraum bei Übernahme in Rechnung gestellt:

Entfernung von öffentlichem Grund	296,00 EUR
Aufbewahrung je angefangenen 24 Stunden	21,00 EUR

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 89a Abs. 6 StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. nach erfolglosem Ablauf der Frist das Eigentum des gegenständlichen Fahrzeuges auf die Marktgemeinde Perchtoldsdorf übergeht.

B E G R Ü N D U N G

Das widerrechtlich abgestellte Fahrzeug der Marke VW Golf wurde gem. § 89a Abs. 2 StVO 1960 am 25.07.2024 um 14:15 Uhr, auf Anordnung der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Perchtoldsdorf als zuständige Verkehrsbehörde I. Instanz von der öffentlichen Verkehrsfläche

Vesperkreuzstraße 45, 2380 Perchtoldsdorf ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren entfernt und auf gemeindeeigenen Grund am Wirtschaftshof, Pfarrer Huber Gasse 20, 2380 Perchtoldsdorf zur Aufbewahrung verbracht.

Wesentliche Rechtsgrundlagen:

§ 57. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

(1) Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

(2) [...]

§ 89a. StVO 1960 Entfernung von Hindernissen

(1) [...]

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.

a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, sowie bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger und

b) [...]

(5) Sofern der Gegenstand noch nicht übernommen worden ist, hat die Behörde innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Entfernen des Gegenstandes den Eigentümer, im Falle des Entfernen eines zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges oder Anhängers jedoch den Zulassungsbesitzer, durch Zustellung zu eigenen Händen (§ 22 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991) aufzufordern, den Gegenstand innerhalb einer Frist von sechs Monaten, einen im letzten Satz des Abs. 2 genannten Gegenstand aber innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Zustellung, zu übernehmen. Kann die Person, an welche die Aufforderung zu richten wäre, nicht festgestellt werden, ist § 25 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, sinngemäß anzuwenden.

(6) Nach erfolglosem Ablauf der gemäß Abs. 5 gesetzten Frist geht das Eigentum am entfernten Gegenstand auf den Erhalter jener Straße über, von der der Gegenstand entfernt worden ist. Dieser Eigentumsübergang findet jedoch nicht statt, wenn

a) der Gegenstand zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden ist, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen und dem Inhaber des Gegenstandes der bevorstehende Eintritt der Voraussetzungen nicht bekannt war und

b) die Aufstellung oder Lagerung nicht schon von Anbeginn gesetzwidrig war.

(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat. Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlaßt hat, es sei denn, daß dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder daß die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war. Eine

Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.

(7a) Die Höhe der zu bezahlenden Kosten (Abs. 7) kann durch Verordnung in Bauschbeträgen (Tarifen) gestaffelt bei Fahrzeugen nach der Art, sonst nach Größe oder Gewicht der Gegenstände auf Grund einer Ausschreibung nach dem kostengünstigsten Angebot festgesetzt werden. Die Festsetzung ist derart vorzunehmen, daß die notwendigen, der Behörde aus der Entfernung und Aufbewahrung der Gegenstände tatsächlich erwachsenden durchschnittlichen Kosten gedeckt sind. Hiezu gehören insbesondere die Kosten des Einsatzes der Transportfahrzeuge, der Entlohnung des für das Entfernen benötigten Personals, der Amortisation der Geräte sowie der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Sicherung und der Bewachung des Ortes der Aufbewahrung, wobei jedoch jene Kosten unberücksichtigt zu bleiben haben, die die Behörde aus dem allgemeinen Aufwand zu tragen hat. Die für die Aufbewahrung der Gegenstände zu entrichteten Bauschbeträge sind nach der Dauer der Verwahrung zu bestimmen.

(8) [...]

Da das gegenständliche Fahrzeug ohne Kennzeichen auf öffentlicher Verkehrsfläche, 2380 Perchtoldsdorf, Vesperkreuzstraße 45 abgestellt war und nach erfolgter Entfernung keine Übernahme stattfand, war aufgrund des dargelegten Sachverhalts spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Es besteht das Recht gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Vorstellung zu erheben.

Die Vorstellung muss

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich - in jeder technisch möglichen Form - bei der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Perchtoldsdorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen und
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Bürgermeisterin
als Verkehrsbehörde I. Instanz



i.A. Harald Czapka
Betriebsleiter Wirtschaftshof
<Bauen :: Mobilität>

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Polizeidienststelle Perchtoldsdorf
3. Zum Akt

Angeschlagen am: 27.06.2024

Abgenommen am: 30.12.2024